

Stadt Wertingen



Binswangen



Laugna





Villenbach

Zusamaltheim

Verwaltungsgemeinschaft Wertingen Schulstraße 10 86637 Wertingen

Verwaltungsgemeinschaft Wertingen

Bearbeiter(in) Frau Sporer
Telefon-Nr. 08272/ 84-363
Fax-Nr. 08272/ 84-9363

E-Mail Veronika.Sporer@vg-wertingen.de

Antrag auf Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV wird hiermit eine Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV (Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember beantragt.

Angaben des Antragsstellers bzw. des Verantwortlichen		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	
Angaben zum pyrotechnischen Gegenstand		
Standort (genaue Adresse bzw. Bezeichnung)		
Datum des Abbrennens	Uhrzeit des Abbrennens	
Anlass des Feuerwerks		
Genaue Bezeichnung und Stückzahl der pyrotechnischen Gegenstände (evtl. Dauer)		
Kosten: 60,00 €		
Die anhängend aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.		
Ort, Datum	Unterschrift	

Allgemeinde Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks

- Das Feuerwerk darf nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- 2. Das Feuerwerk darf nur an dem auf der Erlaubnis stehenden Ort abgebrannt werden. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist das Abbrennen verboten.
- 3. Das Feuerwerk muss spätestens um 22:00 Uhr beendet sein.
- 4. Sämtliche Vorschriften über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände sind einzuhalten. Es dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände mit starker Knallwirkung (z.B. Kanonenschläge, Böller, Kracher) abgebrannt werden.
- 5. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen hat so zu erfolgen, dass fahrlässige Körperverletzung, Sachbeschädigung, fahrlässige Brandstiftung, Zerstörung durch explodierende Stoffe, Transport- und Verkehrsgefährdung, sowie ruhestörender Lärm und grober Unfug ausgeschlossen sind.
- 6. Die Verwaltungsgemeinschaft Wertingen und alle sonstigen K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts sind von allen Ersatzanspr\u00fcchen freizustellen. Eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung muss f\u00fcr diesen Zweck vorhanden sein. F\u00fcr etwaige Unf\u00e4lle oder Sachbesch\u00e4digungen haftet allein die antragsstellende Person.
- 7. Falls bei den Vorbereitungen für das Abbrennen oder beim Abbrennend er Feuerwerkskörper Schwierigkeiten erkannt werden, die die Sicherheit beeinträchtigen und vom Antragssteller nicht sofort beseitigt werden können, ist das Abbrennen sofort einzustellen und die zuständige Polizeidienststelle/ Feuerwehr zu benachrichtigen.